

**27. Änderung des
Flächennutzungsplans**

"Adolf-Diesterweg-Straße Nord"

Ludwigshafen
Stadt am Rhein

Bereich Stadtplanung

ORIGINAL

BEGRÜNDUNG

Verfahrensstand: Feststellungsbeschluss
Stand: 15.05.2017



INHALT

1	VERFAHREN	4
1.1	Übersicht der Verfahrensschritte.....	4
1.2	Anmerkungen zum Verfahren	4
2	ALLGEMEINES	5
2.1	Rechtsgrundlagen Stand: 07.03.2017	5
2.2	Geltungsbereich.....	6
2.3	Quellenverzeichnis.....	6
3	PLANUNGSANLASS, -ZIELE UND –GRUNDSÄTZE	7
3.1	Planungsanlass/städtebauliches Erfordernis gem. § 1 (3) BauGB.....	7
3.2	Planungsziele und –grundsätze	7
3.3	Verkehrliche Erschließung	7
3.4	Ver- und Entsorgung / Infrastruktur	8
3.5	Überörtliche Versorgungsleitungen	8
3.6	Immissionsschutz.....	8
3.7	Altlasten	8
3.8	Kampfmittel und Bodenarchäologische Funde	9
3.9	Naherholung und Klima.....	9
3.10	Landwirtschaft.....	9
4	VERHÄLTNIS ZUR ÜBERGEORDNETEN UND SONSTIGEN PLANUNG	9
4.1	Regional- und Landesplanung	9
4.2	Flächennutzungsplan ´99 und Landschaftsplan	10
4.3	Rechtskräftige Bebauungspläne	10
5	BEGRÜNDUNG ZUR FLÄCHENDARSTELLUNG UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	10
6	UMWELTBERICHT	11
6.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens; Inhalt und Ziele	11
6.2	Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne / planerische und gesetzliche Vorgaben und deren Berücksichtigung.....	11
6.3	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Beurteilung der Unterlagen.	12
6.4	Beurteilung der FNP-Änderung anhand der Schutzgüter	13
6.4.1	Schutzgut Mensch	13
6.4.2	Schutzgut Vegetation und Tierwelt.....	14

6.4.3	Schutzgut Boden	14
6.4.4	Schutzgut Wasser	15
6.4.5	Schutzgut Klima / Luft	15
6.4.6	Schutzgut Landschaftsbild	16
6.4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	16
6.4.8	Wechselwirkungen	17
6.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung;	17
6.6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	17
6.7	Beschreibung der zu erwartenden allgemeinen erheblichen Umweltauswirkungen...19	
6.8	Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	19
6.9	Monitoring	19
6.10	Zusammenfassung des Umweltberichts.....	19
7	ABWÄGUNG DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE.....	21
7.1	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	21
7.2	Anregungen der frühzeitigen Trägerbeteiligung gem. § 4(1) BauGB	21
7.3	Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3(2) BauGB	22
7.4	Anregungen der Trägerbeteiligung gem. §4(2) BauGB	23
7.5	Zusammenfassung der Abwägung.....	24
7.5.1	Belange die für die Planung sprechen	24
7.5.2	Belange die gegen die Planung sprechen	24
7.5.3	Abwägung der Belange	24
8	ANLAGEN	25
8.1	Anregungen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden gem. § 4(1) BauGB	25
8.2	Anregungen der Behördenbeteiligung gem. §4(2) BauGB	42
8.3	Übersicht des Geltungsbereiches	51

1 VERFAHREN

1.1 Übersicht der Verfahrensschritte

Verfahrensschritt	Datum
Information/Anhörung Ortsbeirat Oggersheim gem. § 75 (2) GemO am	06.10.2016
Aufstellungsbeschluss (gem. § 2 (1) BauGB) am 15.12.2014erneut am	26.09.2016
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt 65/2016 am	25.11.2016
Antrag auf Landesplanerische Stellungnahme am 30.11.2016 zurück am	14.12.2016
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB) im Zeitraum vom	02.12.2016 - 16.12.2016
Erörterungstermin im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am	15.12.2016
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (1) BauGB) mit Schreiben vom	01.12.2016
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (2) BauGB) mit Schreiben vom 30.03.2017	03.04.2017- 04.05.2017
Offenlagebeschluss am	26.06.2016
Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage im Amtsblatt 19/2017 am	24.03.2017
Offenlage (gem. § 3 (2) BauGB) im Zeitraum vom	03.04.2017 - 03.05.2017
Feststellungsbeschluss (gem. § 10 (1) BauGB) am	

1.2 Anmerkungen zum Verfahren

Im Dezember 2014 hat der Stadtrat die Aufstellung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde im am 22. Januar 2015 veröffentlicht. Die hier in Rede stehende Fläche und Darstellung ist Bestandteil des bisher erarbeiteten Konzeptes. Nun soll das Verfahren für den in Frage stehenden Bereich vorgezogen und als 27. Teiländerung „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ weitergeführt werden. Diese Teiländerung des Flächennutzungsplans '99 wurde im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ erneut aufgestellt.

Im Bebauungsplanverfahren waren zunächst Flächen für eine Kindertagesstätte und für Wohnungsbau vorgesehen. Es zeigte sich, dass für die Wohnbebauung innerhalb des B-Planbereiches weiterer Abstimmungsbedarf besteht. Für die Kindertagesstätte wird daher der Teilbereich Bebauungsplan Nr. 645a „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ im Parallelverfahren fortgeführt. Der Teilbereich Nr. 645b wird zur gegebenen Zeit im Verfahren weitergeführt.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich auf unbebauter Fläche. Das bestehende Planungsrecht sieht hier bislang eine Grünfläche für die Friedhofserweiterung vor. Das Verfahren wird als

Vollverfahren durchgeführt, eine Umweltprüfung gem. § 2(4) BauGB fließt in den Umweltbericht ein. Der Landschaftsplan wird entsprechend geändert.

2 ALLGEMEINES

2.1 Rechtsgrundlagen Stand: 07.03.2017

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057 (Nr. 25)) (textl. nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet)

Planzeichenverordnung (PlanZV)

vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057 (Nr. 25)) (textl. nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Art. 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 2258)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 102 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 55 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626 (Nr. 16)) (textl. nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet)..

Baugesetzbuch (BauGB)

vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057 (Nr. 25)) (textl. nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)

vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)

Denkmalschutzgesetz (DSchG)

vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), Inhaltsübersicht geändert, § 25b eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)

Gemeindeordnung (GemO)

vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), §§ 12 und 67 zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)

Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG)

vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), §§ 12 und 17 geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 471)

Landesbauordnung (LBauO)

vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

Landeswassergesetz (LWG)

vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, 127), §§ 85 und 88 geändert durch § 28 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 383)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)

vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), §§ 9, 11 und 13 geändert durch § 50 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), § 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen

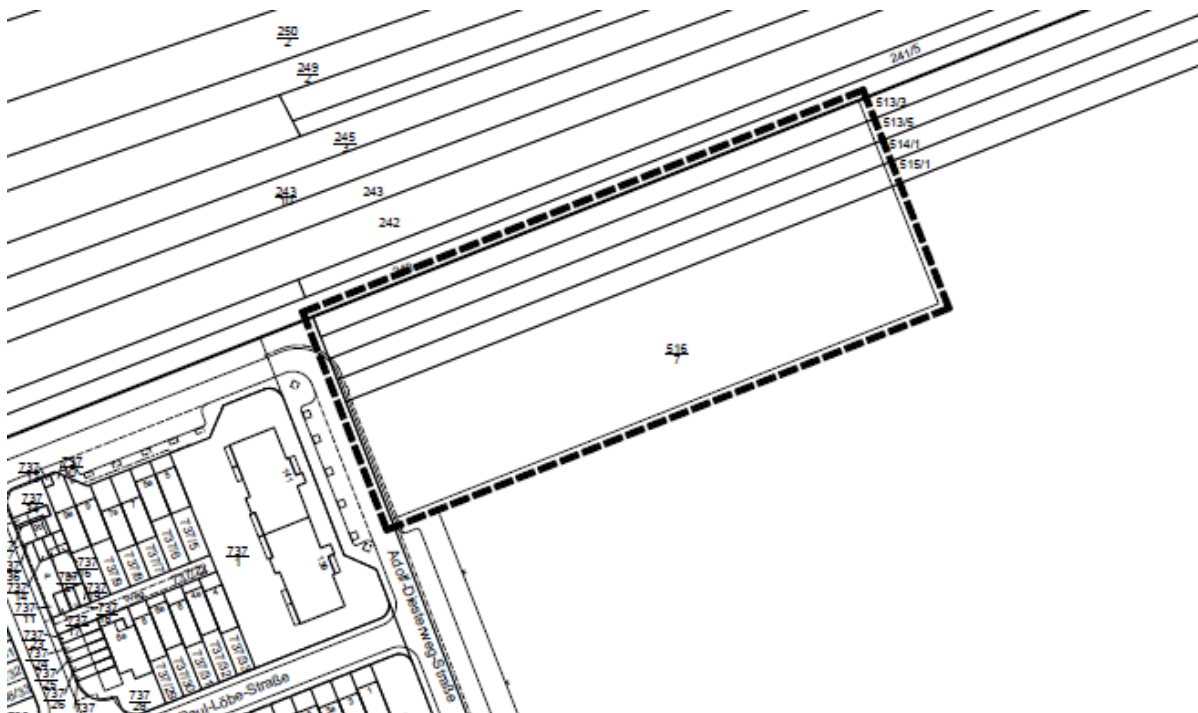
(KrWG)

vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I S. 567 (Nr. 15)) (textl. nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet)

2.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 27. Teiländerung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1 ha und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Sie wird begrenzt:

- im Norden: durch die Stadtgrenze der Stadt Ludwigshafen
- im Osten: In einem Abstand von ca. 165 m parallel zur Adolf-Diesterweg-Straße
- im Süden: durch die vorhandene Eingrünung entlang der Friedhofseinzäunung
- im Westen: durch die Adolf-Diesterweg-Straße



2.3 Quellenverzeichnis

- [1] Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Stadt Ludwigshafen am Rhein März 1999)
- [2] Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan '99 (Stadt Ludwigshafen am Rhein, 1998)
- [3] Einheitlicher Regionalplans Rhein-Neckar 2020, (Metropolregion Verband Rhein-Neckar, 2014)
- [4] Schalltechnisches Gutachten zum FNP 2030 (Lärmkontor, Hamburg, 2016)
- [5] Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan '99 Teiländerung Nr. 27 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ (Büro Olschewski, Ludwigshafen, März 2017)
- [6] Geomagnetische Erkundung nach Kampfmitteln sowie archäologischen Resten (Gesellschaft für Geophysikalische Untersuchungen mbH, Karlsruhe, März 2017)

3 PLANUNGSANLASS, -ZIELE UND –GRUNDSÄTZE

3.1 Planungsanlass/städtebauliches Erfordernis gem. § 1 (3) BauGB

Die Stadt Ludwigshafen hat sich mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 192 „Friedhofserweiterung Oggersheim“ aus dem Jahre 1968 eine öffentliche Grünfläche als Gemeinbedarfsfläche Friedhofserweiterung gesichert. Diese Erweiterungsfläche wird zwischenzeitlich nicht mehr im vollen Umfang benötigt.

Im Stadtbereich Oggersheim zeichnen sich Bedarfe insbesondere an Flächen für Kindertagesstätten und Wohnungsbau ab. Diese lassen sich auf diesen Flächen teilweise decken.

Im Vorfeld wurden für die Kindertagesstätte Standort-Alternativen betrachtet. Dabei zeigte sich, dass sich ähnlich große Grundstücke auf bereits bestehenden Baulandflächen im Stadtbezirk nicht anbieten. Auch bei Betrachtung anderer Grünflächen im Siedlungsrandbereich stellt diese Flächen die einzige Option dar, die vorgesehene Nutzung zeitnah realisieren zu können. Die Flächen befinden sich im städtischen Eigentum und die Erschließung ist über die Adolf-Diesterweg-Straße möglich.

Die hier in Rede stehende Planänderung ist bereits durch den Aufstellungsbeschluss und die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes erfasst. Da jedoch insbesondere für die Errichtung der Kindertagesstätte ein hoher, zeitnaher Bedarf besteht, ist nun vorgesehen diesen Bereich aus dem gesamtstädtischen Planverfahren heraus zu lösen und als 27. Teiländerung vorab zur Wirksamkeit zu bringen.

Derzeit stellt der Flächennutzungsplan '99 hier eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung – Friedhof – dar.

3.2 Planungsziele und –grundsätze

Planungsziel ist die Darstellungsänderung von Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof hin zur Wohnbaufläche. Innerhalb dieser Wohnbaufläche soll ca. die Hälfte der zur Verfügung stehenden Fläche im parallel aufgestellten Bebauungsplanverfahren als Gemeinbedarfsfläche – Kindertagesstätte – ausgewiesen werden. Die andere Hälfte soll für die Errichtung von Wohnungsbau zur Verfügung stehen.

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar, verbindlich seit dem 15.12.2014, hat hier eine Sonstige Fläche in der Darstellung, darüber hinausgehende Zäsuren oder Zielvorgaben sind nicht enthalten. Insofern steht die vorgesehene Flächennutzungsplanteiländerung nicht im Widerspruch mit dem Regionalplan.

3.3 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Adolf-Diesterweg-Straße. Hierüber ist das Gebiet an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

In einer Entfernung von ca. 80 m ist eine Bushaltestelle des ÖPNV. Die Straßenbahnhaltstelle der Linie 4 liegt in einer Entfernung von ca. 1 km.

3.4 Ver- und Entsorgung / Infrastruktur

Die Versorgung mit Wasser, Strom sowie der Kanalanschluss für Schmutzwasser befinden sich in der Adolf-Diesterweg-Straße. Die Gasversorgung befindet sich in einiger Entfernung in der Hans-Böckler-Straße.

Die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs kann in einer Entfernung von ca. 500 m im angestrebten Quartierszentrum im Bereich der Adolf-Kolping-Straße bzw. im Quartierszentrum an der Comeniusstraße erfolgen. Dies liegt in einer Entfernung von ca. 1km, das Stadtteilzentrum Oggersheim mit allen erforderlichen Versorgungsfunktionen am Schillerplatz ist ca. 1,5 km entfernt. Hier befinden sich auch Ärzte und medizinische Einrichtungen.

Als schulische Einrichtungen befinden sich in Oggersheim die

- Langgewannschule als Grundschule mit Nachmittagsbetreuung in einer Entfernung von ca 500 m, die
- Diesterwegschule - Realschule Plus in einer Entfernung von ca. 800 m, die
- Schillerschule die als Grundschule zur Ganztageschule ausgebaut wird in ca. 1,2 km, die
- Schlossschule als kleine Förderschule in 1,7 km Entfernung, sowie das
- Schulzentrum IGS Bloch als integrierte Gesamtschule in ca. 1,4 km Entfernung

Insofern sind alle Schultypen am Ort vorhanden. Eine Kindertagesstätte soll im Plangebiet entstehen.

3.5 Überörtliche Versorgungsleitungen

Im Planbereich und nördlich davon auf Frankenthaler Gemarkung befinden sich überörtliche Versorgungs- und Produktenleitungen. Diese befinden sich in Tieflage und es sind entsprechende Sicherheitsabstände einzuhalten. Im Rahmen der nachgeschalteten Bebauungsplanung wird hierauf entsprechend Bezug genommen.

3.6 Immissionsschutz

Das Schallgutachten zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans enthält zum Standort 11 Aussagen zum hier vorliegenden Planbereich. Es zeigt sich, dass aufgrund des Schienen- und Straßenverkehrslärms (Wormser Straße) der Orientierungswert der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für Allgemeine Wohngebiete überschritten wird. Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags wird dagegen eingehalten, der Immissionsgrenzwert Nacht von 49 dB(A) wird überschritten. Die Schwelle der Gesundheitsgefährdung wird nicht erreicht.

Aufgrund dieser Beurteilung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein vertieftes Gutachten beauftragt um geeignete Lärmschutzmaßnahmen auf dem Grundstück (wie z.B. Orientierung der Gebäude/der Grundrisse, Fensterqualität o.ä.) zu definieren.

3.7 Altlasten

Derzeit liegen keine Kenntnisse über das Vorhandensein Altlasten vor. Da im Stadtgebiet allerdings generell mit dem Vorhandensein von Kampfmitteln zu rechnen ist, wird im Bebauungsplanverfahren ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

3.8 Kampfmittel und Bodenarchäologische Funde

Seitens der Direktion Landesarchäologie wurden im Verfahren Anregungen dergestalt vorgebracht, dass die Planung zwei archäologische Fundstellen betrifft. Um hier nähere Erkenntnisse zu erhalten wurde eine Geomagnetische Erkundung nach Kampfmitteln sowie archäologischen Resten (Gesellschaft für Geophysikalische Untersuchungen mbH, Karlsruhe, März 2017) durchgeführt. Unter Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes wurde ein entsprechender Kampfmittel-Verdacht ausgeräumt.

Bezüglich der Archäologischen Untersuchung wurden zwei archäologische Verdachtsbereiche mit potentiellen archäologischen Befunden lokalisiert. Hier sind in der Vorbereitung zur Baumaßnahme weitere Untersuchungen in Abstimmung mit der Direktion Landesarchäologie erforderlich.

3.9 Naherholung und Klima

Das Baugebiet befindet sich unmittelbar am Ortsrand. Feld- und Wirtschaftswege können hier zur Naherholung und sportlichen Betätigung genützt werden. Mit dem Stadtpark Oggersheim, den südlich angrenzenden Sportanlagen sowie dem Naturschutzgebiet Maudacher Bruch stehen im Radius von ca. 2km Entfernung ausreichend Möglichkeiten für die Sportliche Betätigung oder Naturnahe Erholung zur Verfügung.

Aufgrund der Flächengröße wird mit keinen wesentlichen Auswirkungen zu klimatologischen Faktoren gerechnet.

3.10 Landwirtschaft

Durch die Änderung des Flächennutzungsplan wird der Landwirtschaft planungsrechtlich keine Fläche entzogen, da dieser Bereich bereits im FNP´99 als Grünfläche dargestellt ist und er der Friedhofserweiterung dienen sollte, was durch einen entsprechenden Bebauungsplan derzeit abgesichert ist.

Faktisch wird diese Fläche allerdings derzeit landwirtschaftlich genutzt, so dass hier tatsächlich ein Eingriff in eine diesbezügliche Nutzung erfolgt. Ebenso wird auf der Bebauungsplanebene eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche als künftige Ausgleichsfläche dieser Funktion entzogen. Dieser Aspekt wird im Bebauungsplanverfahren bearbeitet.

4 VERHÄLTNIS ZUR ÜBERGEORDNETEN UND SONSTIGEN PLANUNG

4.1 Regional- und Landesplanung

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar, verbindlich seit dem 15.12.2014, hat hier eine Sonstige Fläche in der Darstellung; darüber hinausgehende Zäsuren oder Zielvorgaben sind nicht enthalten. Insofern steht die vorgesehene 27. Flächennutzungsplanteiländerung nicht im Widerspruch mit dem Regionalplan. Derzeit findet die Teilfortschreibung des Kapitels „Wohnbauflächen“ statt die insbesondere den steigenden Bedarfen an Wohnbauflächen Rechnung tragen soll. Der Abschluss dieses Verfahren ist für Ende 2017 vorgesehen.

Die hier angestrebte Flächennutzungsplanänderung steht nicht im Widerspruch zu dieser Teilfortschreibung. Diese wurde von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD) mit Schreiben vom 14.12.2016 bestätigt.

4.2 Flächennutzungsplan '99 und Landschaftsplan

Mit der 27. Teiländerung des Flächennutzungsplans '99 wird für diesen Bereich die 2014 beschlossene Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans '99 vorgezogen. Die 27. Teiländerung wird im Parallelverfahren zu dem Bebauungsplanverfahren Nr. 645 a „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ durchgeführt. Die Darstellung des Flächennutzungsplans soll von Grünfläche in Wohnbaufläche geändert werden.

Der Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan '99 hat sich an den FNP-Darstellungen orientiert und hier eine Ortrandeinbindung als Bereich mit extensivem Grünland mit Einzelstrukturen und Grünflächen dargestellt. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans und der damit einhergehenden Fortschreibung des Landschaftsplanes werden die vorgesehenen Änderungen weitgehend in den Landschaftsplan übernommen.

4.3 Rechtskräftige Bebauungspläne

Durch das Bebauungsplanverfahren Nr. 645a „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ wird der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 192 „Friedhofserweiterung Oggersheim“ überplant. Für den Bebauungsplanbereich 645b ist ebenfalls die Überplanung des rechtskräftigen Bebauungsplans vorgesehen, dieses Verfahren wird aber zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen.

5 BEGRÜNDUNG ZUR FLÄCHENDARSTELLUNG UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Entsprechend der allgemeinen Systematik des Flächennutzungsplanes wird für die Kindertagesstätte keine explizite Darstellung als Gemeinbedarfsfläche, sondern die Darstellung als Wohnbaufläche gewählt. Aufgrund der Größe dieser Einrichtungen ist allgemein davon auszugehen, dass diese in die umliegende Wohnnutzung eingebettet liegen. Mit dieser Darstellung lässt sich sowohl der Bedarf an einer Fläche für eine Kindertagesstätte als auch der für Wohnungsbau decken.

Auf der Bebauungsplanebene wird die Darstellung weiter differenziert. Im Rahmen der vertiefenden Bebauungsplanung wird insbesondere die Thematik der sensiblen Nachbarnutzung des Friedhofs thematisiert und betrachtet.

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans wurde für diesen Bereich bereits eine schalltechnische Einschätzung erstellt. Auf dieser Grundlage wurde für die Gesamtfläche des Bebauungsplans Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, deren Aussagen in die jeweiligen Teil-Bebauungspläne einfließen.

6 UMWELTBERICHT¹

Im vorliegenden Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2(4) BauGB und § 2a BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird auf die betroffenen Aspekte noch vertieft eingegangen.

6.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens; Inhalt und Ziele

Anlass

Mit der Änderung des FNP '99 im Bereich nördlich des Friedhofs Oggersheim soll ein bisher als Grünfläche ausgewiesener Bereich in eine Wohnbaufläche umgewidmet werden.

Derzeit besteht im Stadtgebiet ein hoher Bedarf an Flächen für Kindertagesstätten und Wohnungsbau. Bei einer allgemeinen Flächenrecherche nach möglichen Potentialen rückte dieser Bereich mit in den Fokus, da diese Grünfläche für ihre bisherige Zweckbestimmung als Friedhofserweiterung (Bebauungsplan Nr. 192) nicht mehr benötigt wird. Planerische Zielsetzung der 27. Teiländerung des Flächennutzungsplans ist die planungsrechtliche Vorbereitung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 645 (jetzt 645a und 645b) „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“.

Lage und Abgrenzung des Änderungsgebietes

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1ha und befindet sich im Westen des Stadtgebietes nördlich des Oggersheimer Friedhofs. Es wird begrenzt:

im Norden: durch die Stadtgrenze der Stadt Ludwigshafen

im Osten: In einem Abstand von ca. 165 m parallel zur Adolf-Diesterweg-Straße

im Süden: durch die vorhandene Eingrünung entlang der Friedhofseinzäunung

im Westen: durch die Adolf-Diesterweg-Straße

6.2 Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne / planerische und gesetzliche Vorgaben und deren Berücksichtigung

Der **Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar** (Verband Region Rhein-Neckar 2014) stellt in seiner Raumnutzungskarte das Plangebiet als „Sonstige Fläche“ (Bestand) dar.

Für den **Flächennutzungsplan '99** wurde am 15.12.2014 der Aufstellungsbeschluss zur Gesamtfortschreibung gefasst. Parallel dazu wurde auch die Überarbeitung des Landschaftsplans beauftragt. Nunmehr wird die 27. Teiländerung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans vorgezogen. Entsprechend wird für den Teilbereich auch die Fortschreibung des Landschaftsplans zu diesem Teilaspekt vorgezogen.

¹ Grundlage des Umweltberichts ist der Landschaftsplan zur Teiländerung Nr. 27 zum Flächennutzungsplan, die Schalltechnische Untersuchung zum Flächennutzungsplan aus 2016, sowie die geomagnetische Erkundung des Plangebiets aus 2017

Der **Landschaftsplan**-Entwurf zum Flächennutzungsplan ´99 entspricht den Darstellungen des damaligen FNP. Analog hierzu übernimmt die Landschaftsplanung die nun geänderte FNP-Planung weitgehend.

Der **Bebauungsplan Nr. 192** „Friedhofserweiterung Oggersheim“ aus dem Jahr 1969 (rechtskräftig 1993) weist den im FNP´99 dargestellten Grünstreifen als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Kennzeichnung „Gemeinbedarfsfläche Friedhofserweiterung“ aus. Durch das im Parallelverfahren durchgeführte Bebauungsplanverfahren Nr. 645 a wird der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan in Teilen überplant. Das nachgeschaltete Bebauungsplanverfahren Nr. 645 b „Adolf-Diesterweg-Straße Nord / Wohnbebauung“ deckt dann den zweiten Teil des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplanentwurf Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ ab.

Zusätzlich zu den in Kapiteln 2 genannten Rechtsgrundlagen sind insbesondere Gesetze, Normen und Richtlinien zu den Themen Natur und Umwelt, Schallschutz und Bodendenkmalpflege zu beachten.

Um sicherzustellen, dass die Bauleitplanung die genannten Rechtsgrundlagen umfassend berücksichtigt, wurden zu diesen Themen auch in der nachfolgenden Ebene der Bebauungsplanung folgende gebietsbezogene gutachterliche Untersuchungen durchgeführt:

- [1] Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan´99 Teiländerung Nr. 27 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ (Olschewski Landschaftsarchitekten BDLA, Ludwigshafen, März 2017)
- [2] Schalltechnisches Gutachten für die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans, Untersuchung von 12 Standorten – hier Standort 11 S. 35 - 40, sowie der Anlagen 10a-10c (Lärmkontor GmbH, Hamburg, September 2016)
- [3] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ (Lärmkontor GmbH, Dezember 2016)
- [4] Geomagnetische Erkundung nach Kampfmitteln sowie archäologischen Resten (Gesellschaft für Geophysikalische Untersuchungen mbH, Karlsruhe, März 2017)
- [5] Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ (Olschewski Landschaftsarchitekten BDLA, Ludwigshafen, März 2017)

Die Ergebnisse sowie deren Berücksichtigung fließen in die einzelnen Kapitel, bzw. in das Bebauungsplanverfahren ein.

6.3 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Beurteilung der Unterlagen.

Zur Beurteilung der Lärmsituation am Standort wurden insbesondere vorhandene Verkehrsdaten wie Verkehrsstärke, LKW-Anteil, Geschwindigkeiten, Lichtsignalanlagen sowie Daten zur DB-Schienenstrecke und den dortigen Verkehrsmengen berücksichtigt. Die Beurteilung erfolgte auf Grundlage der DIN 18005 in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV. Hierbei zeigte sich, dass insbesondere der nächtliche Gütertransportverkehr auf der Schiene Auswirkungen auf die Planungen (hier Bebauungsplananteil 645b) hat. Hierauf wird im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren eingegangen.

Hinsichtlich der Bodenarchäologischen Beurteilung wurde eine Geomagnetische Untersuchung zur Erfassung von lokalen Anomalien im Erdmagnetfeld durchgeführt. Hierbei handelt es sich um ein Verfahren zur Eisendetektion. Das Messgebiet wurde flächendeckend in einem Messraster von 0,2m x 0,5 m geometrisch erkundet. Das Gelände war frei zugänglich und ohne Hindernisse. Lediglich im Bereich vorhandener Baumreihen und deren Kronentraufbereiche war eine Erfassung der Daten aufgrund fehlender GPS-Verknüpfung nicht möglich. Dies liegt aber nicht innerhalb vorgesehener Baufenster. Das Messergebnis zeigt, dass in einigen Bereichen vor Start von Baumaßnahmen weitere vertiefende Erkundungen erforderlich werden. Im Rahmen dieser Erkundung wurde auch eine Kampfmittelerkundung durchgeführt.

Weitere Informationen konnten durch Ortsbegehng und Auswertung des vorhandenen Datenmaterials wie bspw. Des Landschaftsplans zum Flächennutzungsplan ´99 gesammelt werden. Besondere Schwierigkeiten im Rahmen der Datenerfassung bzw. der Erstellung der Gutachten sind nicht aufgetreten.

6.4 Beurteilung der FNP-Änderung anhand der Schutzgüter

Die Ermittlung und Bewertung der Umweltinformation der einzelnen Belange erfolgt nach gegenwärtigem Wissenstand verbal-argumentativ und nach Geländebegehungen und unter Berücksichtigung verschiedener Fachplanungen.

6.4.1 Schutzgut Mensch

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch müssen vor allem die Auswirkungen der vorgefunden Situation auf die Planung unter dem Aspekt des Immissionsschutzes betrachtet werden. Des Weiteren müssen die Auswirkungen der geplanten Nutzungen auf die Funktion des Friedhofs und die Bedürfnisse einer Trauergemeinde betrachtet werden.

Mit der Errichtung einer Kindertagesstätte wird der Rechtsanspruch auf eine Kinderbetreuung gedeckt. Das Angebot an künftige Wohngebiete deckt bestehende Bedarfe und soll damit auch das zur Verfügung stehende Angebot an Wohnraum erhöhen.

Die Berechnungen ergaben, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm in den Beurteilungsräumen tags nicht überschritten werden. Der ermittelte Nachtwert verlangt für das Bebauungsverfahren Nr. 645b „Adolf-Diesterweg-Straße Nord / Wohngebiet“ eine differenzierte Betrachtung. Für die Kindertagesstätte ist dies aufgrund der ausschließlichen Tagesnutzung nicht notwendig.

Der Aspekt der Pietät wird in der Freiraumgestaltung der Kindertagesstätte dergestalt einfließen, dass hier Hauptspielbereiche durch Gebäudeteile und oder Mauern gegenüber dem Friedhof abschirmt werden.

Bewertung

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den Friedhof an und wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Das Änderungsgebiet wird im rechtskräftigen Bebauungsplan als Grünfläche zur Erweiterung des Friedhofs ausgewiesen; diese Festsetzung wurde aber bisher nicht realisiert. Somit dient es der Lebensmittelerzeugung und wird dieser Funktion künftig entzogen. Gleichzeitig werden durch die Änderung andere Bedarfe gedeckt.

6.4.2 Schutzgut Vegetation und Tierwelt

Aktuell wird der Bereich ackerbaulich genutzt.

- Ackerflächen: 93,4 % des Planungsgebietes werden intensiv ackerbaulich genutzt.
- Gehölzstreifen: Der Pflanzstreifen an der Adolf-Diesterweg-Straße ist Teil der angelegten Ortsrandeingrünung, die sich nach Westen fortsetzt. Er enthält eine ca. 30-35 Jahre alte Ahorn-Baumreihe.
- Friedhof: Der Oggersheimer Friedhof grenzt mit einem hochwüchsigen Gehölzbestand an das Änderungsgebiet, der Bäume unterschiedlichen Alters (überwiegend ca. 20-40 Jahre) enthält.

Die Tierwelt findet in der Umgebung des Änderungsgebietes ein breites Spektrum unterschiedlicher und teilweise miteinander vernetzter Lebensräume: alter Friedhof, Ackerflächen, Grünflächen der Siedlungsgebiete. Daher ist das Vorkommen von Vertretern verschiedener Tierartengruppen zu erwarten (Vögel, Fledermäuse und Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien, Insekten).

Das Änderungsgebiet besitzt hierbei aufgrund seiner geringen Größe und eingeschränkten Ausstattung für die Tierarten nur Bedeutung als untergeordneter Teillebensraum.

Bewertung

Das Änderungsgebiet selbst besitzt aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung derzeit nur geringe Eignung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Durch die baurechtliche Ausweisung als Grünfläche besteht jedoch ein Potential zur Entwicklung einer ähnlich hohen Qualität zur Erfüllung der Schutzgutfunktionen wie auf dem angrenzenden Friedhof.

Durch die Änderungsplanung geht das Lebensraumpotential verloren, welches die Änderungsfläche aufgrund ihrer bisherigen Widmung und ihrer Lage zwischen Friedhof und offener Landschaft besaß.

Außerdem werden wertvolle Lebensräume des Friedhofs durch die Bauflächenausweisung teilweise von ihrer Offenland-Umgebung abgeriegelt und somit (potentiell vorhandene) positive Synergieeffekte zwischen den verschiedenen Räumen beeinträchtigt.

6.4.3 Schutzgut Boden

Im betrachteten Bereich steht eine Bänder-Parabraunerde mit einem mittleren Filtervermögen und einer sehr guten Ackerzahl an. Dieser Bodentyp hat im Stadtgebiet Ludwigshafen ein häufiges Vorkommen.

Bewertung

Im Änderungsgebiet besteht eine mittlere bis hohe Wertigkeit der Böden aufgrund

- des hohen Potentials zur Erfüllung der Bodenfunktionen (offene Standorte, natürlich anstehende Böden, hohe Bodengüte)
- der Häufigkeit im Stadtgebiet
- der Funktionseinschränkungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Im Rahmen des Flächennutzungsplans erfolgen keine Aussagen zur Dichte der Bebauung. Aufgrund der Ausweisung als Wohnbaufläche kann ein Versiegelungs- und Bebauungsanteil von ca. 60 % angenommen werden. Entsprechend entfallen auf 60 % des Änderungsbereiches die Schutzgutfunktionen offener, natürlich anstehender Böden.

6.4.4 Schutzgut Wasser

Im Änderungsgebiet und in seiner unmittelbaren Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Pegel des Oberen Grundwasserleiters (OGWL) befindet sich mehr als 3 m unter Flur. Die Fließrichtung verläuft von West nach Ost, der Rheinniederung zu.

Das Änderungsgebiet besitzt einen sehr hohen Anteil an offenen, (saisonal bzw. potentiell) vegetationsbestandenen Flächen. Versickerung und Verdunstung als wesentliche Vorgänge des Wasserhaushaltes sind daher großflächig möglich.

Bewertung

Im Änderungsgebiet besteht aufgrund des großen Anteils an offenen Bodens und unter Berücksichtigung des Potentials durch die baurechtliche Ausweisung als Grünfläche eine hohe Wertigkeit des Schutzgutes Wasser. Durch die geplante Umwidmung in eine Baufläche entfallen für das Schutzgut ca. 60 % der Funktionsflächen; es entsteht daher eine wesentliche Beeinträchtigung für den Wasserhaushalt.

6.4.5 Schutzgut Klima / Luft

Das Regionalklima im Großraum Ludwigshafen wird bestimmt durch die Lage im Rheingraben und die Regenschatten-Wirkung des Pfälzerwaldes und Odenwaldes. Es zeichnet sich aus durch eine hohe Jahresmitteltemperatur (9,9 °C), einem geringen Jahresniederschlagsmittel (500 mm) und die vom Nord-Süd-Verlauf des Rheintales kanalisierte Hauptwindrichtung.

Das Änderungsgebiet ist aufgrund seiner vorhandenen bzw. bisher festgesetzten Nutzung (Landwirtschaft / Grünfläche) weitgehend frei von belastenden Emissionen. Es profitiert außerdem von den angrenzenden belastungsfreien Flächen und Räumen.

Bewertung

Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (VERBAND REGION RHEIN-NECKAR 2014) wird das Änderungsgebiet als Bestandteil von "Flächen mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (regional)" dargestellt.

Das Klimagutachten der Stadt Ludwigshafen (UNIVERSITÄT TRIER 2000) stellt den Oggersheimer Friedhof (zu dem das Änderungsgebiet gemäß baurechtlicher Ausweisung gehört) als Grünanlage mit mittlerer mikroklimatisch positiver Wirkung dar.

Im Änderungsgebiet besteht somit eine mittlere bis hohe Wertigkeit der klimatischen Funktion.

Durch die Umwidmung des Änderungsgebietes in eine Baufläche entfällt ein Großteil des (potentiell als Grünfläche) vorhandenen Potentials zur Erfüllung der klimatischen Funktion. Gleichzeitig entstehen zusätzliche kleinklimatische und lufthygienische Belastungen durch Aufheizungseffekte und zusätzliche Schadstoffemissionen.

Dadurch wird die positive Wirkung der oben beschriebenen klimaökologisch bedeutsamen Flächen gemindert.

6.4.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird im betrachteten Gebiet geprägt von der Lage am Ortsrand im Übergang zwischen stark gegliederten Siedlungsflächen (Friedhof, Wohnquartier) und ausgeräumter, intensiv genutzter Offenlandschaft.

Für den Standort kennzeichnend ist der Friedhof in Ortsrandlage, der aufgrund seines hochwüchsigen Gehölzbestandes eine das Landschaftsbild stark prägende Raumkante bildet, an der der Siedlungsrand von Oggersheim weithin ablesbar ist.

Bewertung

Obwohl das Änderungsgebiet selbst nur wenig landschaftsgestaltende Elemente enthält und nur wenig Aufenthaltsqualität besitzt, hat es aufgrund seiner Ortsrandlage grundsätzlich eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Da es sich zudem vor dem durch den Friedhof geprägten Ortsrand befindet, besteht eine hohe Empfindlichkeit für das Landschaftsbild. Die Wertigkeit für das Schutzgut wird daher als hoch eingeschätzt.

Da sich die geplante Bebauung vor der vorhandenen markanten Ortsrandeingrünung befindet und diese somit verstellt, wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt.

Aufgrund der Lage an der Stadtgrenze und der geringen Flächentiefe des Änderungsgebietes sind auf der Ebene der Landschaftsplanung keine Flächen darstellbar, auf denen eine neue und ausreichend breite Ortsrandeingrünung entwickelt werden kann.

Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Einschränkungen für die Landschaftsplanung muss die Neugestaltung des Landschaftsbildes und die Entwicklung einer neuen Ortsrandeingrünung innerhalb der Baufläche selbst erfolgen:

6.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Änderungsgebiets werden Bodendenkmäler (historische Siedlungsreste) vermutet. Begleitend zum Bebauungsplanverfahren wird hierzu in Zusammenarbeit mit der Landesarchäologie eine erkundende Untersuchung durchgeführt.

Im Umfeld des Änderungsgebietes kann zudem der Oggersheimer Friedhof aufgrund seiner kulturhistorische Bedeutung und seiner Funktion im Ortsbild als "sonstiges Sachgut" angesprochen werden.

In beiden Fällen handelt es sich um einzigartige Objekte, die nicht (Bodendenkmal) oder nur langfristig (Friedhof) wiederherstellbar wären. Sie besitzen daher eine sehr hohe (Bodendenkmal) bzw. mittlere bis hohe (Friedhof) Wertigkeit.

Während für den Friedhof auf der Ebene der Landschaftsplanung keine erheblich negativen Auswirkungen zu erkennen sind, ist der Schutz von Bodendenkmälern nur eingeschränkt mit der Ausweisung von Bauflächen am selben Standort vereinbar. Aus diesem Grund wird im Vorfeld zu Baumaßnahmen – in Absprache mit der Landesarchäologie – eine entsprechende Suchgrabung vorgenommen, um hier im Vorfeld vertiefende Kenntnisse zu erhalten.

6.4.8 Wechselwirkungen

Über die beschriebenen Beeinträchtigungen hinaus entstehen keine relevanten zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Änderungsgebietes bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung

6.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung;

Unter der Annahme, dass die Darstellung des Flächennutzungsplans `99 nicht geändert wird, wird sich am bestehenden Status Quo nichts ändern.

Bei der Durchführung der Planung entstehen einerseits die oben unter den jeweiligen Schutzgütern genannten Beeinträchtigungen, andererseits werden für die Gesellschaft Angebote geschaffen die insbesondere in der heutigen Zeit gefordert und nachgefragt sind.

Auswirkungen während der Bauzeit:

- Eingriffe durch Aushub, Bodenmodellierung sowie Bodenverdichtung
- Lärm- und Staubentwicklung sowie Bewegungsunruhe und erhöhtes Schwerverkehrsaufkommen aufgrund der Bautätigkeit

Auswirkungen der Projektrealisierung

- Verlust von Freiflächen durch Versiegelung und Bebauung
- Verlust von Vegetationsstrukturen und Lebensräumen
- Veränderung des Landschaftsbildes

Nutzungsbedingte Auswirkungen

- Erhöhte Nutzungsintensität (Verkehr, Bewegungsunruhe)
- Zusätzliche Schallemissionen durch die Nutzung

6.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Als Landschaftspflegerische Zielvorstellungen werden folgende Punkte benannt:

Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs sind in den Darstellungen zum Landschaftsplan formuliert

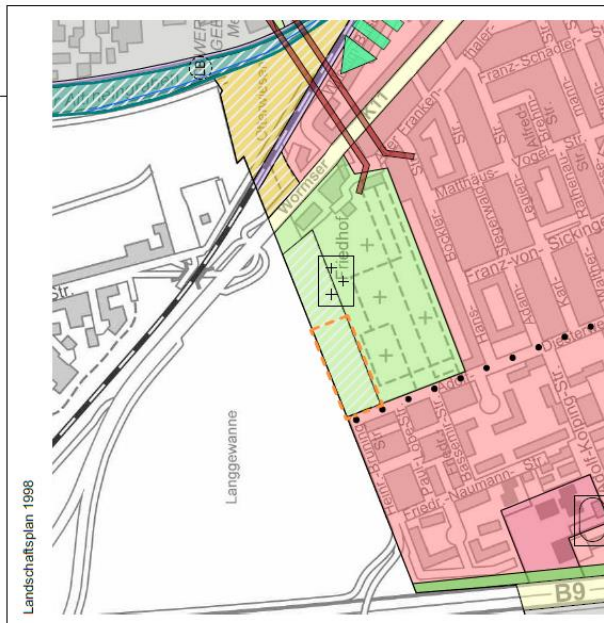
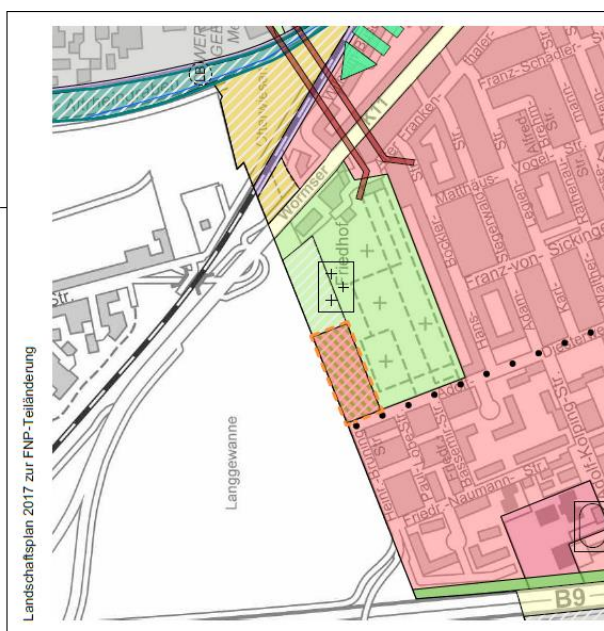
- Erhalt von wertvollen Einzelbäumen und Vegetationsflächen (Einzelbäume, angrenzende Gehölzbestände)
- Verminderung von Beeinträchtigungen des offenen Bodens (Mutterbodenschutz, Verwendung von begrünbaren Belägen)
- Bewirtschaftung von Niederschlagswasser (Rückhaltung, Versickerung)
- Verringerung von klimatischen Beeinträchtigungen (Baumpflanzungen, Dachbegrünung)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von offen Flächen auf mindestens 40 % des Änderungsgebietes
- Dauerhafte Begrünung der offenen Flächen

Begründung zur 27. FNP-Änderung „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“

- Anteilig hohe Verwendung von Bäumen und Sträuchern zur Sicherung der Schutzgüter Wasser und Klima sowie zur Herstellung einer Ortsrandeingrünung durch eine vertikale Um- und Durchgrünung der Baufläche.

Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs:

- Kompensation der entfallenden Funktionsflächen durch Erhalt oder Neuanlage von offenen, versickerungsfähigen Flächen und verdunstenden Vegetationsstrukturen (Grünanlagen, Wiesen, Gehölze)
- Herstellung neuer Vegetationsbestände (Baumpflanzungen, Grünflächen, Begrünung nicht bebaubarer Grundstücksflächen)
- Im Übrigen sind auf der Ebene der Bebauungsplanung die konkreten Maßnahmen zur Verminderung und Verringerung des Eingriffs, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu benennen.



PLANZEICHENERKLÄRUNG	
Flächendarstellung	
	Allgemeine Grünflächen und Flächen für Freizeit und Erholung / vorhanden + geplant
	Acker- u. Grünlandnutzung: Entwicklung von naturnahen Vegetationsstrukturen
	Kleingehölze / vorhanden
	Aufwertung vorhandener Gräben und Fließgewässer / geplant
	Wohnbaufläche und Mischbaufläche mit überwiegender Wohnnutzung / vorhanden + geplant
	Sonstige Bauflächen (Flächen für Allgemeinbedarf, Ver- und Entsorgung, Schulen, Krankenhäuser u.a.) / vorhanden
	Gewerbliche Baufläche (Gewerbe-, Industrie- und Sonderbaufläche sowie Mischbaufläche mit überwiegend gewerblicher Nutzung) / vorhanden + geplant
	Verkehrsfläche / vorhanden
	Bahnanlagen / vorhanden
	Gräben / vorhanden
Zusätzliche landschaftsplanerische Darstellungen	
	Geschützter Landschaftsbestandteil / geplant
	Grünachsen: Bereiche für extensives Grünland, Einzelstrukturen, Grünflächen, Wegeachsen und Infrastruktur für Erholung / geplant
	Durchgrünung von Bauflächen / geplant
	Haupt-, Wander- und Radwege / vorhanden
	Zusätzl. Querungen (Fuß- und Radwege) / geplant
Sonstige Darstellungen	
	Stadtgrenze
	Abgrenzung des Änderungsgebietes

Auszug Landschaftsplan

6.7 Beschreibung der zu erwartenden allgemeinen erheblichen Umweltauswirkungen

Bei der Umsetzung der Planung ist mit folgenden positiven wie negativen Umweltauswirkungen zu rechnen.

- Deckung eines Versorgungsbedarfs für die Bevölkerung
- Verlust von Landwirtschaftlichen Flächen und offenen Böden
- Abriegelung der Lebensräume Friedhof und offener Landschaft
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch offenen Ortsrand
- Verminderung der klimaökologischen Wirkung der Fläche

6.8 Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten –insbesondere Alternativstandorte - wurden im Vorfeld untersucht. Die Beeinträchtigungen an anderen Standorten wurden als größer und tiefergehend gewertet als an dem hier vorliegenden.

Aufgrund der Größe der erforderlichen Kindertagesstätte (ca. 7 Gruppen mit 140 Kindern) und den damit verbundenen Freiflächenanteilen, sowie des zeitlich engen Handlungsbedarfs (Flächenverfügbarkeit) kommen nach Einschätzung des Fachamtes im Stadtgebiet nur Flächen in Betracht, die derzeit nicht bebaut sind (Stadtpark, Siedlungsrandgebiet). Größere bebaute Flächen die für eine Umnutzung zur Verfügung stünden, stehen momentan nicht zur Verfügung und sind auch nicht in absehbarer Zeit zu erkennen.

In Betracht genommene Alternativ- Standorte:

- Weimarer Straße Nähe Bolzplatz - Fläche im Außenbereich, Fläche zu klein für sieben Gruppen, Fläche am Stadtpark –wichtiger Baumbestand, hoher Ausgleichsaufwand
- Weimarer Straße /In den Neugärten - Nördlich Bezirkssportanlage – Fläche im Außenbereich am Stadtpark –wichtiger und großer Baumbestand der überwiegend überplant würde - sehr hoher Ausgleichsaufwand, Verlust und Beeinträchtigung wohnortnaher städtischer Grünbereiche
- Heinz-Schifferdecker-Straße Melm – Fläche deutlich zu klein

6.9 Monitoring

Planungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung besitzen keine Rechtsverbindlichkeit bezüglich ihrer Realisierung (diese wird erst auf der Ebene des aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplanes hergestellt). Somit sind durch die Ausweisungen des Flächennutzungsplans direkt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Auf der Ebene des nachgeschalteten Bebauungsplanverfahrens werden konkrete Aussagen hinsichtlich der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie des Monitoring getätigt.

6.10 Zusammenfassung des Umweltberichts

Durch die Ausweisungen der FNP-Teiländerung Nr. 27 wird eine ca. 1 ha große Grünfläche in Wohnbaufläche geändert. Es wird die Umsetzung eines Vorhabens vorbereitet, das die

Begründung zur 27. FNP-Änderung „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“

bisherigen Funktionen der Fläche beeinträchtigt und zu einer zusätzliche Versiegelung / Bebauung auf ca. 60 % des Änderungsgebietes führen kann.

Da der Bestand bauplanungsrechtlich als Grünfläche anzusehen ist, besteht innerhalb des Änderungsgebietes kein oder nur ein geringes Potential für eine Flächenaufwertung oder sonstige Maßnahmen, mit denen die entstehenden Verluste der Schutzgutfunktionen vollständig ausgeglichen werden können.

Daher wird ein Teil des naturschutzrechtlichen Ausgleichs extern als Ersatzmaßnahme erfolgen müssen. Der Landschaftsplan weist hierfür im Stadtgebiet verschiedene Suchräume mit potentiellen sogenannten Kompensationsflächen aus.

Aufgrund der Lage an der Stadtgrenze mit anschließenden Siedlungsflächen befinden sich jedoch keine der Kompensationsflächen im direkten Wirkungszusammenhang mit dem Änderungsgebiet. Die erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen können auf einer Ackerfläche östlich des Harschwegweihers (Stadtteil Oppau) realisiert werden (vgl. OLSCHESKI LANDSCHAFTSARCHITEKTEN: Landschaftsplan S. 11 Punkt 5.3; Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 645 Kapitel 3.1 und 5.3.2).

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ (jeweils in den Teilbereichen 645a und 645b) werden daher Maßnahmen festgesetzt, durch die die negativen Auswirkungen möglichst vermieden oder minimiert werden. Dennoch bleiben dauerhafte und als erheblich einzustufende Eingriffsfolgen bestehen, die durch festgesetzte Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen werden. Konkrete Regelungen hierzu wird es im Bebauungsplanverfahren geben.

7 ABWÄGUNG DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE

7.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat parallel zum Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB des Bebauungsplanverfahrens Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ in Form eines zweiwöchigen Aushangs der Pläne sowie eines Erörterungstermins stattgefunden. In diesem Zusammenhang wurden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.

7.2 Anregungen der frühzeitigen Trägerbeteiligung gem. § 4(1) BauGB

Die Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 01.12.2016. Anhand eines Planes und schriftlichen Erläuterungen wurden die Planungsziele dargelegt. Die Beteiligten wurden aufgefordert innerhalb eines Monats eine Stellungnahme abzugeben und sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplanverfahren Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ wurde mit gleicher Post durchgeführt.

Im Wesentlichen wurden Anregungen zum Bebauungsplan vorgebracht und werden im entsprechenden Verfahren behandelt. Hinsichtlich der Flächennutzungsplanänderung wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

SGD Süd Landesplanerische Stellungnahme v. 14.12.2016: Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Nach Genehmigung ist die Fläche als Potenzialfläche in das Raum+ Monitor aufzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Hinweis kann nach Genehmigung gefolgt werden.

Generaldirektion Kulturelles Erbe v. 19.12.2016: Zwei archäologische Fundstellen sind von der Planung betroffen. Es sind dies eine frühzeitliche Siedlungsstelle sowie ein Gräberfeld.

Stellungnahme der Verwaltung:

In Abstimmung mit der Landesarchäologie wurde eine Geomagnetische Erkundung durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in das Bebauungsplanverfahren ein und werden dort behandelt.

Rhein-Pfalz-Kreis: Gesundheit u. Verbraucherschutz v. 22.12.2016: Im Bebauungsplanverfahren ist hinsichtlich des Lärmaufkommens ein entsprechendes Gutachten zu machen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Gutachten wurde erstellt und die Ergebnisse werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt.

Gascade v. 08.12.2016: Hinweis auf Sicherheitsvorschriften, Abstimmungsbedarfe, erforderliche Abstände.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf die genannten Auflagen wird im Bebauungsplanverfahren hingewiesen. Faktisch relevant sind sie im Rahmen von Bau- und Pflanztätigkeiten.

Begründung zur 27. FNP-Änderung „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft v. 14.12.2016: Darstellung der Leitungstrassen in den Planwerken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Mineralölproduktenleitung befindet sich im Stadtgebiet Frankenthal. Im Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen ist daher keine Maßnahme möglich. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein entsprechender Hinweis gegeben.

Landwirtschaftskammer v. 21.12.2016: Es werden Bedenken erhoben wegen des Verlustes von landwirtschaftlich gut nutzbarer Fläche mit hoher Ertragszahl, sowie ggfs. Flächenverluste durch Ausgleichsflächen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Flächeninanspruchnahmen von Außenbereichsflächen betreffen in der Regel landwirtschaftlich genutzte Flächen. Daher besteht hier tatsächlich ein Konfliktpunkt bei dem unterschiedliche Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen. Im vorliegenden Fall wird die Fläche zwar landwirtschaftlich genutzt, ist aber bereits heute planerisch der Landwirtschaft entzogen (Grünfläche für Friedhofserweiterung). Bezüglich der Ausgleichsflächen werden im Bebauungsplanverfahren konkretere Aussagen getroffen.

Stadt Frankenthal v. 12.01.2017: Es werden Bedenken erhoben wegen des Verlustes der Ortseingrünung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine geschlossene Ortsrandeingrünung ist wegen den vorhandenen Leitungstrassen und den damit verbundenen Schutzabständen und Pflanzrestriktionen nicht umsetzbar. Im Rahmen des Grünordnungsplanes werden für das nachgeschaltete Bebauungsplanverfahren allerdings Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs formuliert. Diese Maßnahmen betreffen überwiegend den Planteil 645 b der für eine Wohnbebauung vorgesehen ist.

Regionalstelle Wasserwirtschaft SGD v. 12.12.2016: Es werden Anregungen vorgebracht zu Niederschlagswasserbewirtschaftung, Bodenschutz und Ausführung von Stellplätzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Anregungen werden im Bebauungsplanverfahren behandelt und entsprechend berücksichtigt. Auf der Flächennutzungsplanebene sind hier keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Landesamt für Geologie und Bergbau v. 20.12.2016: Hinweis Pfalzwerke geofuture GmbH, Hinweise zu Boden und Baugrund.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Beteiligung der Fa. Pfalzwerke geofuture GmbH ist erfolgt, Bedenken und Anregungen wurden für das Verfahren nicht vorgebracht. Die restlichen Hinweise werden im Bebauungsplanverfahren behandelt.

7.3 Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3(2) BauGB

Während der Offenlage gem. § 3(2) BauGB gingen seitens der Bürgerinnen und Bürger keine Anregungen ein.

7.4 Anregungen der Trägerbeteiligung gem. §4(2) BauGB

Die Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 30.03.2017. Anhand eines Planentwurfes zur 27. Flächennutzungsplanänderung „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ mit Datum vom 10.02.2017 und schriftlichen Erläuterungen wurden die Planungsziele dargelegt. Die Beteiligten wurden aufgefordert innerhalb eines Monats eine Stellungnahme abzugeben. Die Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 645a „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ gemäß § 4 (2) BauGB wurde mit gleicher Post durchgeführt.

Überwiegend wurden Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben, folgende Stellungnahmen wurden zum 27. Flächennutzungsplanänderung abgegeben und sind im Originalwortlaut in den Anlagen beigelegt:

Generaldirektion Kulturelles Erbe mit Schreiben v. 21.04.2017 i.V. mit Schreiben v. 19.12.2016: Zwei archäologische Fundstellen sind von der Planung betroffen. Es sind dies eine frühzeitliche Siedlungsstelle sowie ein Gräberfeld. Aufgrund des relativ eindeutigen Ergebnisses einer durchgeführten geomagnetischen Prospektion ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von archäologischen Betroffenheiten auszugehen, wobei die östliche Anomalie sehr wahrscheinlich Befunde eines vorgeschichtlichen Langhauses zeigt. Notwendigkeit der weiteren Abstimmung mit der Generaldirektion.

Stellungnahme der Verwaltung:

In Abstimmung mit der Landesarchäologie wurde vor weiteren Maßnahmen ein archäologisch überwachter Oberbodenabtrag vereinbart. Nach den Erkenntnissen hieraus kann das weitere Vorgehen abgestimmt werden. Der Zeitrahmen der für eventuell erforderliche Grabungsarbeiten angesetzt werden muss, kann bislang nicht kalkuliert werden, da dieser von den konkreten Funden abhängig ist. Diese Maßnahmen sind vor einer Baugenehmigung durchzuführen, da diese nur mit Zustimmung der Direktion Landesarchäologie erteilt werden kann. Weitere Abstimmungen sind bereits terminiert, diese laufen jedoch unabhängig von der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

Deutscher Wetterdienst mit Schreiben v. 21.04.2017: Berücksichtigung der Auswirkungen des Vorhabens zum Schutzgut Klima sowie Beachtung des Aspektes der Anpassung an den Klimawandel

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Klimaaspekt ist im Umweltbericht, sowie im begleitenden Landschaftsplan behandelt. Aussagen zur Anpassung an den Klimawandel werden in den nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren behandelt. Weitere Maßnahmen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich, die Planung wird zu diesem Punkt unverändert weitergeführt.

Gascade mit Schreiben v. 07.04.2017: Hinweis auf Sicherheitsvorschriften, Abstimmungsbedarfe, erforderliche Abstände.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Leitungstrasse der Gascade ist im Flächennutzungsplan dargestellt. Weitere Maßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten; die Flächennutzungsplanänderung wird zu diesem Punkt unverändert weitergeführt.

7.5 Zusammenfassung der Abwägung

7.5.1 Belange die für die Planung sprechen

- Verbesserung der Kinderbetreuung im Stadtteil
- Flächen zur Deckung des Wohnraumbedarfs
- der Standort ist an das bestehende Straßennetz angeschlossen
- ausreichend Flächenverfügbarkeit für kurzfristige Umsetzung

7.5.2 Belange die gegen die Planung sprechen

- Überplanung einer bislang unversiegelten Fläche mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Mikro-Klima, Wasser, Boden und Landschaftsbild
- Entstehung von Lärmemissionen durch Betrieb und Verkehr
- Das eventuelle Vorhandensein von Bodenarchäologischen Funden auf der Fläche erschwert die wirtschaftliche Nutzung, führt zu höheren Kosten für die Baureifmachung

7.5.3 Abwägung der Belange

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden derzeit zwar landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich überplant und Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, diese Flächen sind aber bereits heute planerisch als Friedhofserweiterungsfläche belegt. Insofern würde auch diese Nutzung gewisse Beeinträchtigungen mit sich bringen. Vor allem im Hinblick auf die zu untersuchenden Bodenarchäologischen Belange.

Durch die geplante Darstellung kann eine dringend benötigte Kindertagesstätte auf einem Teil der Fläche gebaut werden, wobei insbesondere die Grundstücksverfügbarkeit von großem Vorteil ist. Auf der restlichen Fläche kann benötigter Wohnungsbau umgesetzt werden.

Aus den genannten Gründen wird in der Gesamtabwägung aller genannten Belange gegen und untereinander den Aspekten, die für die Planung sprechen, mehr Gewicht gegeben.

Ludwigshafen, den




Magin

Bereichsleiter Stadtplanung

Land Rheinland-Pfalz
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt a.d. Weinstraße
Zur Entscheidung
vom 17. OKT. 2017
Az.: 36 230-L 770/1743

8 ANLAGEN

8.1 Anregungen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden gem. § 4(1) BauGB




Bereich Stadtplanung
Eing. 19. Dez. 2015

Typ	1	2	3	4	5
	4-1/2a	4-1/2b	4-1/2c	4-1/2d	4-1/2e

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Postfach 10 02 52
67402 Neustadt an der Weinstraße

Stadterweiterungsamt
Dezernat IV
Stadtplanung
Städtebauliche Planung Nord
Rathausplatz 20
67058 Ludwigshafen



Rheinland-Pfalz
STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Friedrich-Ebert-Straße 14
67402 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 89-0
Telefax 06321 95-2500
mailto:info@sgdsued.rp.de
www.sgdsued.rp.de

14.12.2015

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/in / E-Mail	Telefon / Fax
14-133-11/14/Ludwigshafen	30.11.2015	Morika Vogel Morika.Vogel@sgdsued.rp.de	06321 89-2101 06321 89-3-2101

**27. FNP-Teiländerung „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ der Stadt Ludwigshafen am Rhein im Parallelverfahren;
Landesplanerische Stellungnahme**


Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ludwigshafen am Rhein plant für den nördlichen Bereich des Friedhofes im Stadtteil Oggersheim eine Flächennutzungsplan-Teiländerung durchzuführen. Das 0,8 ha große Plangebiet befindet sich im städtischen Eigentum und soll als Wohnbaufläche dargestellt werden. Innerhalb dieser Wohnbaufläche sind ca. 0,4 ha im parallel aufgestellten Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertagesstätte vorgesehen. Aufgrund des zeitnahen Bedarfs an diesen Bauflächen soll die Planung aus der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans herausgelöst und vorab als 27. FNP-Teiländerung genehmigt werden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan von 1999 ist die Planfläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt. Nach dem Einheitlichen Regionalplan

1/2

Konten der Landesoberkasse: Deutsche Bundesbank Filiale LL Sparkasse Rhein-Neckar Postbank Ludwigshafen	545 015 05 (BLZ 545 000 00) 20 009 (BLZ 545 512 40) 325 679 (BLZ 545 100 67)	Besuchzeiten: Montag Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr Freitag 9.00–12.00 Uhr
--	--	---





{ERP) Rhein-Neckar 2020, der seit 2014 verbindlich ist, gehört die Planfläche zu einer sonstigen Fläche.

Der nach Z 32 LEP IV und nach Plansatz 1.4.2.5 ERP zu ermittelnde Schwellenwert zur Wohnbauflächenentwicklung setzt die Aktualisierung der Datenbank Raum+ Monitor voraus. Diese soll im Rahmen der FNP-Gesamtfortschreibung erfolgen. In die Datenbank ist dann auch die genehmigte Planfläche der 27. FNP-Änderung als Potentialfläche aufzunehmen.

Informationen über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die das Raumordnungskataster für den Planbereich enthält, sind dem beiliegenden Auszug und den dazugehörigen Sachdaten zu entnehmen (s. auch www.ris.rlp.de).

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Monika Vogel

Anlage: 1

2/2



Rheinland-Pfalz

LEHR- UND FORSCHUNGSBEREICH
KULTURERBE UND DENKMÄLER

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10 | 67348 Speyer

DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Stadt Ludwigshafen am Rhein
z. Hd. Frau Tanja Knoch
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

Kleine Pfaffengasse 10
67348 Speyer
Telefon 06232 675740
landesarchaeologie-
speyer@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen
E2016/1472 dh

Ihr Schreiben vom
01.12.2016
AZ.: 4-121F.Kn

Ansprechpartner / E-Mail
Dr. David Hisebauer
david.hisebauer@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06232 675740
06232 675760

19.12.2016

Betr.: 27. Teiländerung des Flächennutzungsplans '99 – „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“, Bebauungsplan Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ in LU-Oggersheim;
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Planung betrifft zwei archäologische Fundstellen. Es handelt sich dabei um Befunde einer vorzeitlichen Siedlungsstelle sowie des zugehörigen Gräberfelds (Fdst. Oggersheim 14, 20 und 25).

Aus diesem Grunde müssen wir das o.g. Vorhaben zur Zeit ablehnen und möchten Sie um die Vereinbarung eines Gesprächstermins bitten, um die näheren Umstände zu erläutern.

Davon abgesehen ist jedoch insgesamt nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen vor- und frühgeschichtlichen Fundstellen/Denkmäler bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie – Speyer grundsätzlich an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit rechtzeitig die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten abzustimmen, damit wir diese ggf. überwachen können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist

V2

Kernarbeitszeiten
08.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten
Parkplätze und Parkhäuser
im Innenstadtbereich



LANDESARCHÄOLOGIE

jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE
4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
5. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Die Punkte 1 – 5 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 
(Dr. David Hissnauer)

Begründung zur 27. FNP-Änderung „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“



Kreisverwaltung



Rhein-Pfalz-Kreis

Da sprießt die Vorderpfalz

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Postfach 21 02 55, 67072 Ludwigshafen

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Stadtplanung
Frau Tanja Knoch
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

Zuständig: Gesundheit, Verbraucherschutz

Name: Frau Walter

Zimmer: 019

Telefon: 0621/5909-783

Telefax: 0621/5909-740

E-Mail: nicole.walter@kv-rpk.de

Gebäude: Dönhorststraße 36
67059 Ludwigshafen

Unser Zeichen: 308 06

Ihr Zeichen: 4-121F,Kn

Ihre Nachricht vom: 01.12.2016

Datum: 22.12.2016

**Bauplan: 27. Teiländerung FN '99 – „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“
Bebauungsplan Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ in Lu-Oggersheim**

hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Anlage: Unterlagen/Pläne, Fragebogen ausgefüllt

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Knoch,

vielen Dank für die Übermittlung der o.g. Unterlagen, Pläne und Begründungen.

Die textliche Festsetzung sowie die Begründung zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplan sowie des Bebauungsplanes wurden unter dem Gesichtspunkt der möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit von uns geprüft.

Gegen das geplante Vorhaben besteht aus unserer Sicht **keine Bedenken**

Hier Anmerkungen zu folgenden Punkten:

27. Änderung des Flächennutzungsplanes Punkt 3.6 Immissionsschutz:

Auf Grund des Lärmvorkommens in diesem Gebiet ist es im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein entsprechendes Gutachten darüber zu erstellen.


Wir bitten Sie uns dieses dann zukommen zu lassen.

Hinweis:

Wir bitten Sie uns den Antrag zum Neubau des Kindergartens im Rahmen des Bauplanverfahrens i.V.m. dem Infektionsschutzgesetz zur Beurteilung der hygienischen räumlichen Anforderungen zu übermitteln.

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen


N. Walter
Hygieneinspektion

Hauptschrift
Kreisverwaltung
Rhein-Pfalz-Kreis
Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen

Kontakt
Telefon 0621 5909-0
Telefax 0621 5909 500
E-Mail post@kv-rpk.de
www.rhein-pfalz-kreis.de

Bankverbindungen
Sparkasse Vorderpfalz IBAN DE39 5455 0010 0000 011429 BIC LUI33DE6AJ00
Postbank Ludwigshafen IBAN DE53 5451 0007 0019 379078 BIC PBRKDE33XXX



Seite 2 von 4, Az: 09.00.00.007.0038.15, 08.12.2016

27. Teiländerung des Flächennutzungsplan '99 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ Bebauungsplan Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ in LU-Oggerheim

Zuständiger Pipelineservice:

PLS Reckrod, Telefon: 06672 9203-1230, Mobil: 0152 09375618

Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 09.00.00.BL.01.09 und 09.00.00.BL.01.10, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind **nicht** berücksichtigt. **In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen.** Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers. Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dänglich gesicherten Schutzstreifens.

Gegen die vorgesehenen Bebauungsplan 645 und der 27. Teiländerung des Flächennutzungsplan '99 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken. Für Ihre Maßnahme sind die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Anlagen sowie unser beigefügtes Merkblatt „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ zu berücksichtigen. Dieses Merkblatt findet bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

- **Rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Beginn der eigentlichen Arbeiten, ist mit unserem Pipeline-Service PLS Reckrod (Tel.: 06672 9203-1230 oder Mobil: 0152 09375618) ein Ortstermin zu vereinbaren.** Unser Pipeline-Service wird für eine örtliche Ausweisung des Verlaufes unserer Anlagen zur Verfügung stehen und während der gesamten Maßnahme die Betriebsicherheit unserer Anlagen überwachen. Wir behalten uns vor, die Kosten für die Betriebsaufsicht dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- Die Einweisung wird mittels Einweisungsprotokoll mit schriftlicher Gegenzeichnung der ausführenden Firma bestätigt. Die zutreffenden Vorschriften / Richtlinien sind entsprechend gekennzeichnet.

Die Arbeiten sind nur im Beisein unseres Pipeline-Service auszuführen.

- Ein lichter Mindestabstand von 1,00 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Wendeplatte darf **nicht** unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenbau für SLW 60“ als **Mindestanforderung** zu berücksichtigen.

Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe – mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.

- Direkt über unseren Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm²) folgende Werte nicht überschreitet:

ab 0,3 m Leitungsüberdeckung	8,5 N/cm ²
ab 0,6 m Leitungsüberdeckung	13,5 N/cm ²



Seite 3 von 4, Az. 09.00.00.007.0036.15, 08.12.2016

27. Teiländerung des Flächennutzungsplan '99- „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ Bebauungsplan Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ in LU-Oggersheim

- Innerhalb eines lichten Abstandes von 4,0 m zu unseren Anlagen dürfen keine Rammpeiler für Schutzplanken gesetzt werden. Für diesen Bereich sind z. B. Sonderpeiler zu verwenden. Diese Sonderpeiler werden in der Regel auf einer Fläche von 0,4 x 0,4 m eingegraben und erreichen eine Tiefe von max. 0,7 m. Die Grabungsarbeiten im Bereich unserer Anlagen sind in Handschachtung auszuführen.
- Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.
- Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 3,0 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Erfolgen Pflanzungen als Kompensationsmaßnahme, ist für den Bereich unseres Schutzstreifens die Pflanzung mit Gehölzen auszusparen. Eine Heckenpflanzung innerhalb unseres Schutzstreifens ist nicht zulässig.

- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.

Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.

- Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. Im Parallelverlauf sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten.

Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass wir für Aktivitäten (u. a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig.

- Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.
- Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.
- Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann.

Diese Zustimmung gilt nicht als Baufreigabe; diese ist durch den bauausführenden Betrieb rechtzeitig vor Baubeginn unter Angabe unseres Aktenzeichens (Az. 09.00.00.007.0036.15) als Schachtschein zu beantragen.

Begründung zur 27. FNP-Änderung „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“



Seite 4 von 4, Az: 09.00.00.007.0036.15, 06.12.2016

27. Teiländerung des Flächennutzungsplan '99- „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ Bebauungsplan Nr. E45 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ in LU-Oggerthausen

Wie Sie unserem Bestandsplan entnehmen können, befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann **nur** für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

Kurt Baier

Anlage

Kopie / PLS Reckrod



Stadt Ludwigshafen am Rhein
Stadtplanung
Frau Tanja Knoch
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen am Rhein

Kopie:
FBV OGE Gernsheim
FBV COLT
GWL-S

Köln, den 14.12.2016
Durchwahl: 0 22 36 / 89 13 151
GW – Reifferscheid
reifferscheid@rmr-gmbh.de

**27. Teiländerung des FNP '99 und Bebauungsplan 645 "Adolf-Diesterweg-Straße Nord" in Ludwigshafen
Unserer Mineralöl-Produktenpipeline
AZ: [68502] RMR-km 033/242,000-242,220**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Plan nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch das Plangebiet verlaufen unsere Mineralöl-Produktenfernleitung mit Fernwirkkabel und Leitungszubehör sowie ein Lichtwellenleiterbündel. Diese Leitungen werden in einem 10 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen betrieben. Unsere Leitungsrechte, die Sie dem beiliegenden Merkblatt 3250 entnehmen können, dürfen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht geschmälert werden. Hier ist besonders auf unsere Schutzanweisung hinzuweisen.

Aus Gründen der Sicherheit bitten wir Sie, die exakte Leitungstrasse mit RMR-Hinweis aus dem beiliegenden o. g. Plan zu übernehmen und mit Schutzstreifenbreite im Bebauungsplan darzustellen. Des Weiteren ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in der Legende der Hinweis auf die vorhandene RMR-Pipeline mit 10 m breitem Schutzstreifen, in dem es untersagt ist, Bäume und tiefwurzelnde Sträucher zu pflanzen, mit aufzunehmen.

Sollten Sie Pläne oder Plots in einem anderen Maßstab oder Koordinaten benötigen, so bitten wir um kurze Rücksprache.

Wir bitten um weitere Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen
RHEIN-MAIN-ROHRLEITUNGSTRANSPORTGESELLSCHAFT m.b.H.

Schommers

Reifferscheid

Anlagen
RMR-Planausschnitt
RMR-Schutzanweisung
Merkblatt 3250

Seite 1 / 1

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Gottfried-Hauptstraße 198
50987 Köln (Godorf)
Postfach 50 17 61
50977 Köln

Telefon 02236 / 89 13-0
Telefax 02236 / 89 13-154
e-mail info@rmr-gmbh.de

Sitz: Köln, HRB 2816
Amtsgericht Köln
Ust-IdNr. DE 811 300 314

Geschäftsführer:
Dr. Jürgen Scholz
Andreas Haskamp

Commerzbank Köln
BLZ 370 800 40
Konto 0883 0528 00
IBAN DE91 3706 0040 0883 0528 00
BIC COBA DE 33 370



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Postfach 10 07 20 - 67407 Neustadt

Stadtverwaltung Ludwigshafen
-Frau Knoch-
Rathausplatz 20
67061 Ludwigshafen

Dienststelle Neustadt

Postanschrift:
Postfach 10 07 20
67407 Neustadt / Weinstr.
Telefon: 0 63 21 / 91 77-0
Telefax: 0 63 21 / 91 77 699

Hausanschrift:
Chemnitzer Straße 3
67433 Neustadt / Weinstr.

Az. 14-04.01 Auskunft erteilt / Durchwahl Herr Henninger-646
eMail: tim.henninger@lwk-rlp.de

Datum: 21.12.16

**27. Teiländerung des Flächennutzungsplan '99 – „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“
Bebauungsplan Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ in LU-Oggersheim
hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 01.12.2016

Az.: 4-121F.Kn

Sehr geehrte Frau Knoch,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der o.a. Bauleitplanung nehmen wir von hier aus wie folgt Stellung: Die geplante Baufläche nördlich des Friedhofgeländes im Stadtteil LU-Oggersheim nimmt durchweg landwirtschaftlich gut nutzbare Flächen mit hoher Ertragszahl (um 60-80 Bodenpunkte), ausreichender Schlaglänge (ca. 360 m) und guter Schlagausformung in Anspruch.

In Folge dessen wird es zu einer Fragmentarisierung dieser Schlägeinheit, d.h. zu agrarstrukturellen Nachteilen kommen. Darüber hinaus ist aufgrund der geplanten Festsetzung einer „Privatstraße“ als Erschließung des Plangebiets nicht sichergestellt, dass der zur Erschließung der nördlich verbleibenden Nutzflächen benötigte Erdweg im östlichen Anschluss der „Adolf-Diesterweg-Straße“ (Kurvenbereich) weiterhin uneingeschränkt angefahren werden kann.

Nachdem den o.a. Entwurfsplanungen auch keinerlei Aussagen zum erforderlichen landespflegerischen Ausgleich zu entnehmen sind, hierdurch jedoch weitere Betroffenheiten agrarstruktureller Belange ausgelöst werden können, sehen wir uns zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht in die Lage versetzt hierzu abschließend und beforwortend Stellung zu beziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Henninger)

K:\Raumordnung\Aktenplan\2016\14_04_Bauplanung und Landschaftsplanung\04_01_Flächennutzungsplan LU-Oggersheim 16-12-21 FNP 99 Teilband 27 He-
de.doc
Bankverbindung: Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG, IBAN: DE95 5509 0000 0002 0166 53; BIC: GENODE33KFE Postgimxolo Ludwigshafen, IBAN: DE04
5451 0067 0032 6045 79; BIC: FBKDEFF

4-121F.Kn3122

01.12.2016

Anlage

Fragebogen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB insbesondere zur Feststellung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung nach §§ 2 und 2a BauGB

Behörde, Träger, Name: Stadt Frankenthal, Bereich Planen und Bauen
Postanschrift: Neumayerring 72, 67227 Frankenthal
Telefon oder E-mail: planenundbauen@frankenthal.de

Sind durch die 27. Teiländerung des Flächennutzungsplanes '99 – „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ und den Bebauungsplan Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ in LU-Oggersheim voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten? Haben Sie davon unabhängig Einwände, Bedenken oder Vorschläge, die sich aus Ihrem Aufgabenfeld ergeben?

Nein

Ja, es sind folgende Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. folgende Punkte zu beachten:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist gem. § 1 BauGB u. a. die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten. Die neu geplante Bebauung ist deshalb in das Orts- und Landschaftsbild einzubinden. Dafür ist der Übergang in die freie Landschaft durch eine Eingrünung an der Gemarkungsgrenze Studernhelm/Oggersheim zu gestalten. Die Randeingrünung sollte in ausreichender Breite mit Bäumen und höheren Sträuchern erfolgen, z. B. analog des ca. 6,5 m breiten Grünstreifens entlang der Heinrich-Brüning-Straße. Dabei sind die Schutzstreifen der vorhandenen Leitungstrassen und der einzuhaltende Abstand zu den landwirtschaftlichen Flächen nach Landesnachbarrechtsgesetz zu berücksichtigen.

Sehen Sie aufgrund der von Ihnen erwarteten Umweltauswirkungen Untersuchungsbedarf?

Nein

Ja, in folgendem Umfang:

Das Einfügen der neuen Bebauung in das Landschaftsbild ist zu prüfen.

Allgemeine Hinweise

Überprüfung der Festsetzung Nr. 1:

Laut der Festsetzung Nr. 1 zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung können die privaten Grünflächen zur Ermittlung der GRZ 2 herangezogen werden. Wir empfehlen, diese Festsetzung auf eine rechtliche Grundlage zu überprüfen.


Unterschrift: Petra May Datum: 12.01.2017



Rheinland-Pfalz
STÄDTLICHE UND
GEMEINSCHAFTLICHE DIREKTION
SÜD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Stadtverwaltung Ludwigshafen
z.Hd. v. Fr. Tanja Knoch
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Karl-Heinrich-Straße 22
67433 Naustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

12.12.2016

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
342-31_04_03	01.12.2016	Wolfgang Maisch	06321 99-4171
417-Bebpl-16	4.1216.Kn	Wolfgang.Maisch@sgdsued.rlp.de	06321 99-4222

Bitte immer angeben!

**27. Teiländerung des Flächennutzungsplan '99 – „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“
Bebauungsplan Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ in LU-Oggersheim**
Hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Knoch,

zu dem o.g. Flächennutzungsplan / Bebauungsplan (Änderung Darstellung öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung Friedhof in „Wohnbaufläche“) nehmen wir aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Bodenschutzes wie folgt Stellung:

1. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist laut Planunterlagen über Anschluss an die bestehenden Leitungen in der Adolf – Diesterweg-Str. sichergestellt.
Die Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Quantität und Qualität sowie den erforderlichen Druckverhältnissen (Brandfall) muss gegeben sein.

2. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das Niederschlagswasser ist gemäß § 55 Abs. 2 WHG möglichst in der Fläche zu halten und über die belebte Bodenzone zu versickern.
Für das Plangebiet ist eine Entwässerungsplanung aufzustellen und das Entwässerungskonzept frühzeitig mit unserem Hause abzustimmen. Es ist ggf. ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren bei der SGD Süd, Regionalstelle WAB in Neustadt durchzuführen.

1/2

Konto der Landesoberkasse:
Bundesbank - Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79545100000064501505 BIC: MARKDEF1545

Besuchzeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

3. Bodenschutz

Für den angegebenen Bereich sind uns keine Verdachtsflächen bekannt. Sollten bei Ihnen jedoch Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. Bodenveränderungen) vorliegen oder sich ergeben, bitten wir um Mitteilung.

4. Stellplätze

Stellplätze sind nach Möglichkeit mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Rasengittersteine) herzustellen um den Grad der Versiegelung möglichst gering zu halten.

Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der Punkte 1-4 dieser Stellungnahme bestehen gegen den vorgelegten Flächennutzungsplan / Bebauungsplan grundsätzlich keine Einwände.

Nur das Schmutzwasser ist der Kläranlage zuzuleiten.

Insbesondere die Möglichkeiten der Versickerung von Niederschlagswasser ist bei dem Entwässerungskonzept detailliert zu untersuchen (hydrogeologischer Nachweis).

Das Entwässerungskonzept für das Baugebiet Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ (27. Teiländerung des Flächennutzungsplanes '99 – „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“) ist aufzustellen und rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und Beachtung des oben genannten haben wir zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine weiteren Anmerkungen.

Im weiteren Bauleitplanverfahren sind wir erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Wolfgang Maisch

20/12/2016 16:07 +49-6131-9254123

LGB MAINZ

S. 01/0



TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Furtach 10 52 55 | 55129 Mainz

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

Emy-Rowder-Straße 6
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rip.de
www.lgb-rip.de

20.12.2016

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 01.12.2016
3240-1541-18/V1 4-12/F.Kn
kol/mw

Telefon

27. Teiländerung des Flächennutzungsplanes '99 "Adolf-Diesterweg-Straße Nord" und Bebauungsplan Nr. 845 "Adolf-Diesterweg-Straße Nord" der Stadt Ludwigshafen im Parallelverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des Planungsgebietes "Adolf-Diesterweg-Straße Nord" kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Das in Rede stehende Gebiet befindet sich innerhalb der Aufsuchungserlaubnis "Mittelhaardt Mitte". Inhaberin der Berechtigung für Erdwärme ist die Firma Pfalzwerke geofuture GmbH, Kurfürstenstraße 29, 87061 Ludwigshafen.

Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit der vorgenannten Inhaberin in Verbindung zu setzen.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE 79 545 009 000 054 501 505
Ust. Nr. 20/673/0138/6



20-DEZ-2016 16:12

+49 6131 9254123

97%

S. 01



Boden und Baugrund

– allgemein:

Der geologisch nahe Untergrund wird von quartären Deckschichten gebildet. Diese weisen erfahrungsgemäß stark unterschiedliche Tragfähigkeiten und Verformbarkeiten auf.

Aufgrund dessen empfehlen wir die Erstellung eines Baugrundgutachtens. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.

– mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

– Radonprognose:

Der östliche Teilbereich des Plangebietes liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Nach Westen hin schließt sich ein Bereich mit intensiver Bruchtektonik an, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen, wie es schon in den Textfestsetzungen unter den Hinweisen formuliert ist. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus

23



dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radon-gerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).

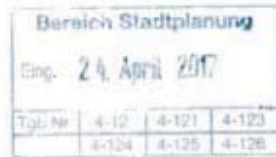
Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Georg Wieber)
Direktor

G:\prin2\241541\61.docx

3/3

8.2 Anregungen der Behördenbeteiligung gem. §4(2) BauGB



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10 | 67348 Speyer

DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Stadt Ludwigshafen am Rhein
z. Hd. Frau Tanja Knoch
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

Kleine Pfaffengasse 10
67348 Speyer
Telefon 06232 675740
landesarchaeologie-
speyer@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen
E2017/1472 dh

Ihr Schreiben vom
30.03.2017
AZ.: 4-121F,Kn

Ansprechpartner / E-Mail
Dr. David Hissnauer
david.hissnauer@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06232 675740
06232 675760

21.04.2017

Betr.: 27. Teiländerung des Flächennutzungsplans `99 – „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“, Bebauungsplan Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ in LU-Oggersheim;
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.

Sehr geehrte Frau Knoch,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung zwei archäologische Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich dabei um Befunde einer vorzeitlichen Siedlungsstelle sowie eines Graberfelds (Fdst. Oggersheim 14, 20 und 25).

Aus diesem Grund finden seit dem 06. Februar 2017 Gespräche zwischen der Stadt Ludwigshafen und unserem Haus statt. Eine am 20. Februar 2017 durchgeführte geomagnetische Prospektion ergab zwei Konzentrationen von Anomalien, die vermutlich beide auf Fundstelle Oggersheim 14 (Gräber Hallstattzeit, Siedlungsfunde Neolithikum) Bezug nehmen, wobei die östliche Anomalie sehr wahrscheinlich Befunde eines vorgeschichtlichen Langhauses anzeigt.

Aufgrund des relativ eindeutigen Ergebnisses der Prospektion ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von archäologischen Betroffenheiten in der vom Bau der Kindertagesstätte (westlicher Teilabschnitt) betroffenen Fläche auszugehen. Es wurde daher für den westlichen Teilabschnitt ein archäologisch überwachter Oberbodenabtrag im Zeitfenster Juli / August 2017 vereinbart. Auf der Basis der hier zu Tage tretenden Befundlage wird über die Durchführung einer Grabungsmaßnahme entschieden werden. Entsprechende Entwürfe einer Grabungsvereinbarung sowie einer Kostenkalkulation wurden der Stadt Ludwigshafen mit Mail vom 19. April 2017 übermittelt.

1/5

Kernarbeitszeiten
08.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten
Parkplätze und Parkhäuser
im Innenstadtbereich



LANDESARCHÄOLOGIE

Die Punkte 1 – 5 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Dr. David Hissnauer)



4-12

Deutscher Wetterdienst - Postfach 18 04 65 - 68034 Offenbach

Stadt Ludwigshafen am Rhein
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Bernd Schmidt
Telefon:
+49698082-4317
E-Mail:
Bernd.Schmidt@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24A/18.01.02/114-
2017
Fax:
+49698082-4112
UST-ID: DE221763975

Offenbach, 21. April 2017

Stellungnahme zur 27. Teiländerung des Flächennutzungsplan 99-„Adolf – Diesterweg - Straße Nord“ Bebauungsplan Nr. 645a „Adolf – Diesterweg – Straße Nord“ in LU - Oggersheim

Ihr Schreiben vom 30.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Knoch,

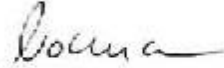
im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an der 27. Teiländerung des Flächennutzungsplan 99-„Adolf – Diesterweg -Straße Nord“ Bebauungsplan Nr. 645a „Adolf – Diesterweg – Straße Nord“ in LU – Oggersheim.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung.

Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Vormann
Liegenschaften / Bauprojekte



www.dwd.de
Dienstgebäude: Frankfurter Str. 135 - 63087 Offenbach am Main, Tel. 069 / 3062 - 0
Knotenverbindung: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank - Filiale Saarbrücken - Kto-Nr.: 59001000 - BLZ: 590 000 00
Der Deutsche Wetterdienst ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr.: 10790716-PMO)





GASCADE Gastransport GmbH · Korbische Straße 108-112 · 34119 Kassel

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
 Stadtplanung
 Frau Knoch
 Rathausplatz 20
 67059 Ludwigshafen am Rhein

per E-Mail an: tanja.knoch@ludwigshafen.de

Dimitrios Bach Tel. 0561 934-1372 DBa / 2017.02278 Kassel, 07.04.2017
 Leitung:rechte und -dokumentation Fax 0561 934-2369 leitungsauskunft@gascade.de BIL Nr.: 20170331-0027

**27. Teiländerung FNP'99 "Adolf-Diesterweg-Straße Nord" LU-Oggersheim
 - Ihr Zeichen 4-121F.Kn3122 mit Schreiben vom 31.03.2017 -
 Unser Aktenzeichen: 09.00.00.007.00011.17**

Sehr geehrte Frau Knoch,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle nicht aufgeführt.

Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgasleitung	Fernleitung ERM	400	84,00	6,00	GASCADE Gastransport GmbH

Zuständiger Pipelineservice:

PLS Reckrod, Telefon: 06672 9203-1230, Mobil: 0152 09375618



Seite 2 von 4, Az: 09.00.00.007.00011.17, 07.04.2017
27. Teiländerung FNP'99 "Adolf-Diesterweg-Straße Nord" LU-Oggersheim

Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 09.00.00.BL.01.09 und 09.00.00.BL.01.10, zu entnehmen und ist in dem Bebauungsplan 645a dargestellt. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind **nicht** berücksichtigt. **In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen.** Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens und sind kathodisch gegen Korrosion geschützt.

Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

- Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.
- Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.
- Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf **nicht** unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenbau für SLW 60“ als **Mindestanforderung** zu berücksichtigen.

Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.

- Entwässerungseinrichtungen sind im Bereich unserer Anlagen in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder dgl. nicht zulässig ist. Bei kreuzenden Leitungen ist ein lichter Abstand von mind. 0,40 m zu unseren Anlagen einzuhalten.

Grundsätzlich ist bei offenen Entwässerungsgräben und -mulden ein lichter Abstand von mind. 1,5 m zum Rohrscheitel unserer Anlagen einzuhalten. Sollte dieser Abstand aus planungstechnischen Gründen nicht einzuhalten sein, müssen zum Schutz unserer Anlagen die Graben- / Muldensohlen, z.B. mit Wasserbausteinen, gesichert werden. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausgehen. Ein lichter Abstand zwischen Graben- / Muldensohle und Rohrscheitel $< 1,0$ m ist nicht zulässig.

- Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.
- Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.



Seite 3 von 4, Az. 08.00.00.007.00011.17, 07.04.2017
27. Teiländerung FNP 99 "Adolf-Diesterweg-Straße Nord" LU-Oggersheim

Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

- Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.

Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.

Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.

- Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen ist unsere Zustimmung erforderlich.

Erfolgen Pflanzungen als Kompensationsmaßnahme, ist für den Bereich unseres Schutzstreifens die Pflanzung mit Gehölzen auszusparen. Eine Heckenpflanzung innerhalb unseres Schutzstreifens ist nicht zulässig.

- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.

Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.

- Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. Im Parallelverlauf sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten.

Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass wir für Aktivitäten (u. a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig.

- Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (t.w. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.
- Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.



Seite 4 von 4, Az: 09.00.00.007.00011 17, 07.04.2017
27. Teiländerung FNP/99 "Adolf-Diesterweg-Straße Nord" LU-Oggersheim

- Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann.

Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Wie Sie unserem Bestandsplan entnehmen können, befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.

Mit freundlichen Grüßen

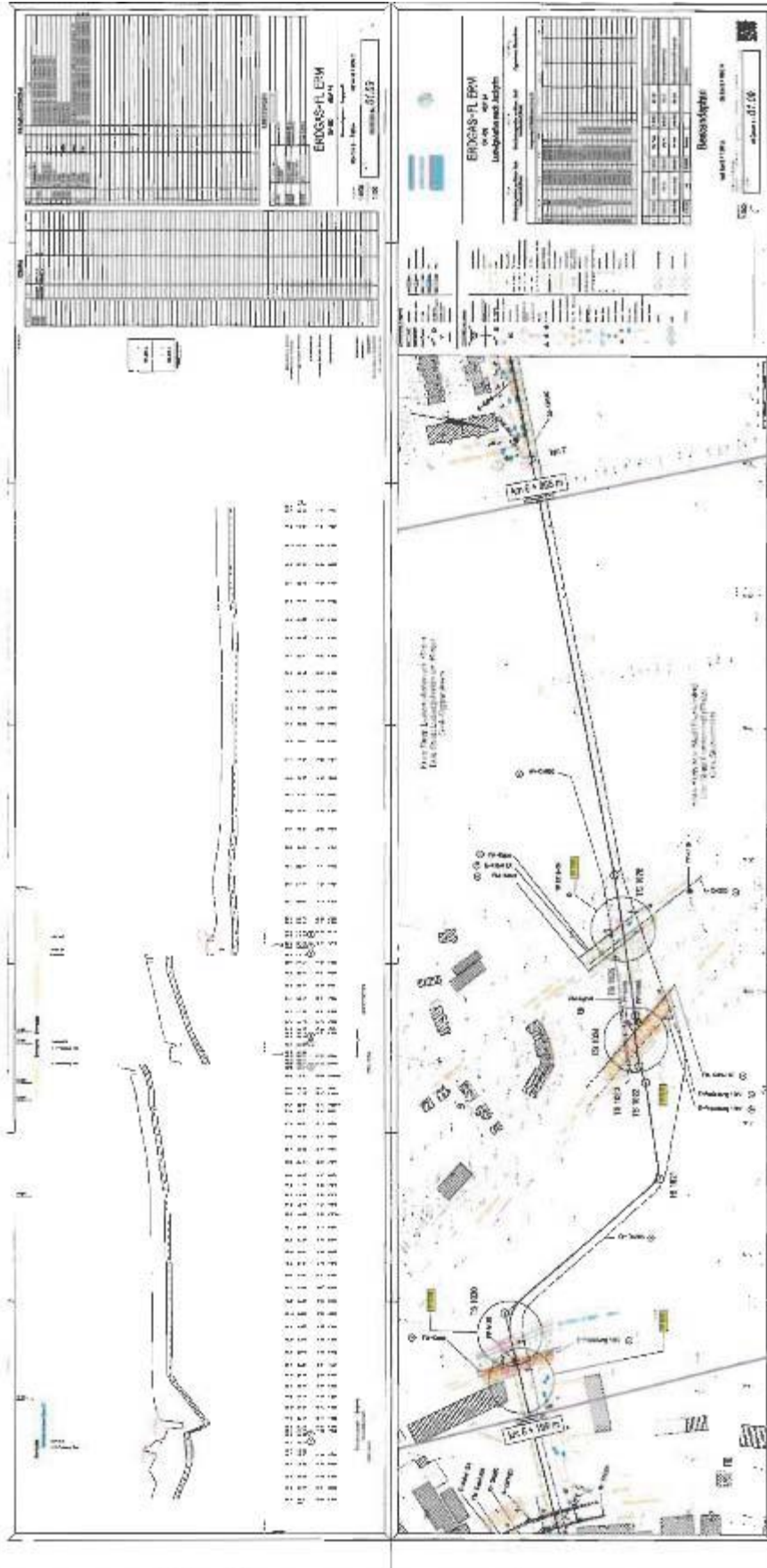
GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

Dimitrios Bach

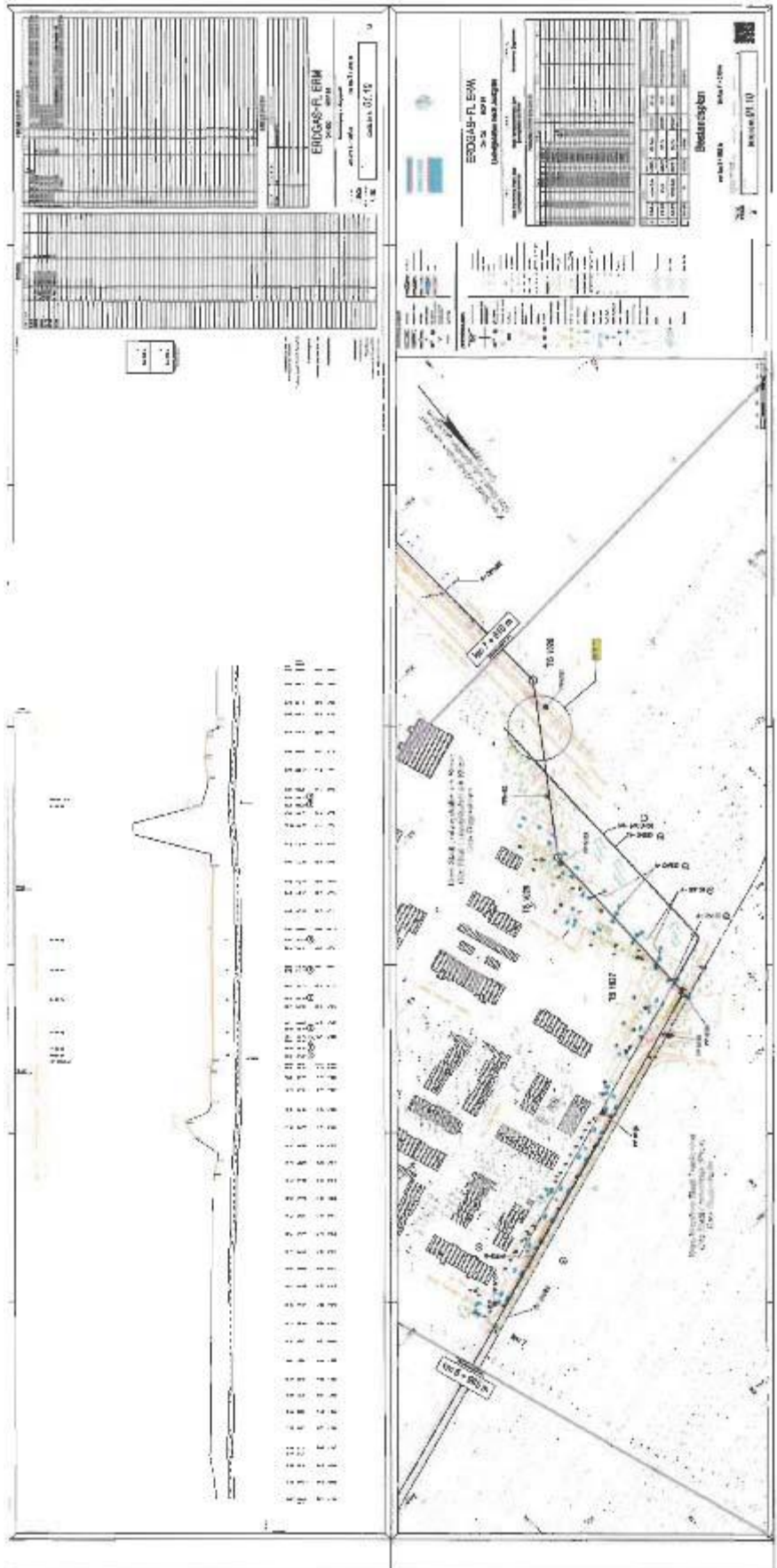
Anlage

Kopie / PLS Reckrod

Begründung zur 27. FNP-Änderung „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“

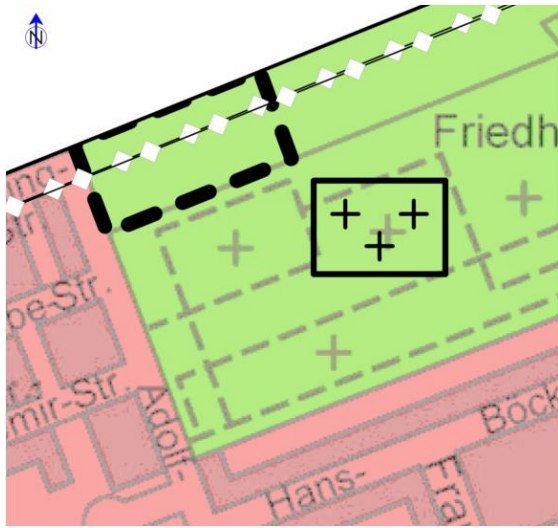


Begründung zur 27. FNP-Änderung „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“



8.3 Übersicht des Geltungsbereiches

bisherige Darstellung:



neue Darstellung:

